



Physio Performance
Physiotherapie • Fitness • Prävention

Patienteninformation zur Preiserhöhung

ab dem 01.07.2024

(Privatverordnungen und Selbstzahlerleistungen)

Liebe/r Patient*innen!

wir passen zum **01. Juli 2024** unsere Privatpreise (Privatverordnungen und Selbstzahlerleistungen/s.Heilpraktiker) an.

Eine allgemeine Gebührenordnung für physiotherapeutische Leistungen existiert im Bereich der privaten Krankenversicherung nicht.

Wir orientieren uns bei der Preisgestaltung an den Empfehlungen aus der Gebührenübersicht für Therapeuten (**GebÜTH**). Diese Gebührenübersicht stellt einen Rahmen für die Ermittlung von Privatpreisen in der Physiotherapie und in anderen Bereichen der Heilmitteltherapie dar.

Für Privatpatienten und Selbstzahler erlaubt der Gesetzgeber den Ansatz eines Multiplikators zur Kostendeckung physiotherapeutischer Leistungen (Preis der **GKV x 1,4 bis 2,3**). Wir liegen mit unserer Praxis weiterhin *unter* den in der Gebührenübersicht empfohlenen sowie den ortsüblichen Preisen.

Thema Beihilfe

Die Beihilfesätze im Bereich Heilmittel sind nicht kostendeckend. Die Beihilfe ergänzt lediglich die zumutbare Eigenversorgung. Die beihilfeberechtigte Person muss daher für die von der Beihilfe nicht übernommenen Kosten für die Behandlung selbst aufkommen.

Die von uns in Rechnung gestellten Preise sind nach rein betriebswirtschaftlichen Aspekten kalkuliert, um Ihnen die bestmögliche, qualifizierte Therapie bieten zu können. Es ist unser Bestreben, Ihnen unsere gesamte Kompetenz zur Verfügung zu stellen. In das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrer privaten Krankenversicherung können wir jedoch nicht eingreifen. Welche Tarife bzw. welches Erstattungsvolumen Sie mit Ihrer privaten Krankenversicherung vereinbart haben, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Krankenversicherungen berufen sich teilweise darauf, Maßstab für eine angemessene und ortsübliche Vergütung seien die „Beihilfesätze“. Das ist **falsch**. Die „Beihilfesätze“ betreffen zusätzliche Leistungen des Staates an seine Bediensteten. Bereits aus dem Begriff der Beihilfe ergibt sich, dass hier keine Kostenerstattung zu 100% gemeint sein kann. Die „Beihilfesätze“ werden vom Staat ohne Mitwirkung der einzelnen Praxen oder aber deren Berufsverbänden festgelegt. Auf die Festsetzung der „Beihilfesätze“ haben wir keinen Einfluss. Die „Beihilfesätze“ können infolgedessen keinerlei Maßstab für unsere Preise sein.

Immer mehr Versicherungen erstatten Physiotherapeuten Honorare nicht zu 100 %. Das liegt eventuell an Ihrem gewählten Tarif oder an der Sparstrategie der Versicherer selbst. Bitte informieren Sie sich, bevor Sie einen Behandlungsvertrag mit uns abschließen, bei Ihrer Versicherung.

Alle Termine die **vor der Preisänderung** stattgefunden haben, werden selbstverständlich der alten Preisliste zugeordnet!

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bei dieser Änderung.

Ihr AT Physio Performance Team